



Stellungnahme der Verwaltung vom 02.12.2024 -
Änderungsantrag zu: Haushaltssatzung der Universitäts- und
Hansestadt Greifswald für die Haushaltsjahre 2025/2026 (BV-
V/08/0043-08 + BV-V/08/0043-12)

<i>Einbringer/in</i> 01 Der Oberbürgermeister	<i>Datum</i> 02.12.2024
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>		<i>Sitzungsdatum</i>	<i>Beratung</i>
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften und Beteiligungen (FA)	Kenntnisnahme	03.12.2024	Ö
Bürgerschaft (BS)	Kenntnisnahme	11.12.2024	Ö

Sachdarstellung

Der Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald wird die beiliegende Stellungnahme der Verwaltung zur Verfügung gestellt.

Anlage/n

- 1 Stellungnahme Verwaltung zu Änderungsanträgen CDU und AfD BV-V 08 0043 öffentlich

Herr Dr. Fassbinder

02.12.2024, Fa

Posteingang: Kanzlei der Bürgerschaft

02.12.2024

an **Mitgliedern der Bürgerschaft und des Finanzausschusses sowie den
Fraktionsgeschäftsführer*innen**

**Betreff: Stellungnahme der Verwaltung zu Änderungsanträgen CDU und AfD Haushalt
BV-V/0/0043**

Beantwortung erfolgt:	öffentlich <input checked="" type="checkbox"/>	nichtöffentlich <input type="checkbox"/>
------------------------------	--	--

Bei den Punkten 2 - 5, 7, 17, 20 und 23 handelt es sich um Prüfaufträge. In den meisten Fällen wird das geforderte Vorgehen bereits umgesetzt oder wurde bereits geprüft. So wurden im Rahmen der Projektgruppe „Synergien im Stadtkonzern“ 2010/2011 umfassend Modelle einer effektiven Zusammenarbeit unter Einbeziehung der Verwaltung untersucht, um ggf. Verbundvorteile bzw. Synergieeffekte zu heben. Die hemmenden Rahmenbedingungen von Vergaberecht und Steuerrecht haben sich seitdem leider nicht verändert. Selbstverständliche sind erneute oder vertiefende Prüfungen möglich. Zu beachten sind jedoch, dass dafür Arbeitszeit oder finanzielle Mittel für die Beauftragung externer Büros einzusetzen sind.

Punkt 1 (CDU und AfD): Personal

Eine jährliche Dynamisierung um nur 2 % oder gar um nur 1 % bedeutet einen Stellenabbau, da die Tarifsteigerungen erfahrungsgemäß höher als 2 % sind. Jeder Stellenabbau ist mit Leistungskürzungen für die Bürger*innen verbunden. Es wird auch darauf hingewiesen, dass es in allen Verwaltungen wegen der gestiegenen Anforderungen in den letzten Jahren einen Stellenaufwuchs gab. So ist z.B. der Stellenaufwuchs im Landkreis prozentual noch höher gewesen als in der Stadtverwaltung. Das geschah, obwohl die Stadt im Jugend- und Sozialbereich Aufgaben des Landkreises übernehmen musste.

Zudem steht der geforderte Stellenabbau im Widerspruch zu den Punkten 4, 15 und 22 der Beschlussvorlage der CDU und Punkt 3 der Beschlussvorlage der AfD. Um in den dort angesprochenen Punkten Verbesserungen zu erreichen, bedarf es eines Personalaufwuchses.

Sollte ein Stellenabbau in der Geschwindigkeit nicht möglich sein, kann es durch Tarifsteigerungen, tariflich geforderte Stufenaufstiege oder Anpassungen der Beihilfeumlagen schon 2025 zu einem Nachtragshaushalt kommen.

Im Beauftragtenbüro ist nur die Stelle der Gleichstellungsbeauftragten pflichtig. Ein Wegfall der anderen Stellen im Beauftragtenbüro hätte ein Ende der Familien-, Senioren-, Präventions- und Integrationsarbeit, der Ansprechbarkeit für Kinder und eine erhebliche Reduzierung der Bürgerbeteiligung (incl. Ortsteilbudget) zur Folge. Für die dramatischen Folgen für den Seniorenbeirat und die AG Barrierefreie Stadt sei auf die Schreiben der Beiräte hingewiesen. Gleiches gälte für den Kinder- und Jugendbeirat. Ebenso müssten die Städtepartnerschaften und

die Mitarbeit in Organisationen wie der Hanse der Neuzeit mangels Betreuung gekündigt werden. Zudem müsste vor Umsetzung die Hauptsatzung geändert werden. Eingruppierungen sind durch Tarifrecht geregelt und können nicht von der Politik beschlossen werden. Tarifrecht ist maßgeblich und kann durch Beschlüsse der Bürgerschaft nicht durchbrochen werden.

Die Reinigungskräfte genießen einen allumfassend konsensfähigen von Stadt, ver.di und Personalrat jüngst ausgehandelten Tarifvertrag mit Kündigungsschutz. Nach unserer Einschätzung streben die wenigstens Reinigungskräfte eine Kündigung des Tarifvertrages an.

Die Ausschreibung offener Personalstellen sowie die Höhergruppierung obliegen nach der Kommunalverfassung im Hinblick auf die genannten Entgeltgruppen 9 und höher ausschließlich dem Oberbürgermeister. Ein solches Einvernehmen wie im Beschlussvorschlag gefordert einzuführen, verstieße gegen § 38 Abs. 2 KV M-V sowie § 6 Abs. 6 der Hauptsatzung. Der Oberbürgermeister müsste gem. § 33 Abs. 1 S. 1 KV M-V diesem Beschluss widersprechen.

Nach § 38 Abs. 2 KV M-V ist lediglich bestimmt, dass das Einvernehmen der Gemeindevertretung - oder des Hauptausschusses im Falle einer Übertragung - lediglich für die leitenden Bediensteten vorgesehen ist, die dem Bürgermeister oder dem Beigeordneten unmittelbar nachgeordnet sind und gerade nicht für alle Bediensteten ab einer bestimmten Entgeltgruppe. Dies praktizieren wir bereits. Durch die vor drei Jahren eingeführte Einbeziehung der Fraktionen bereits in den Vorstellungsgesprächen haben wir die Mitwirkungsmöglichkeiten der Bürgerschaft bereits deutlich ausgeweitet.

Daneben sei darauf hingewiesen, dass die Stadtverwaltung mehr als 300 Personen in den Entgeltgruppen ab der EG 9a beschäftigt. Dutzende Neu- und Nachbesetzungen werden während eines Jahres durchgeführt. Ein individuelles Einvernehmen mit dem Hauptausschuss wäre unflexibel, führte zu vielen Sonderausschusssitzungen und verschlechterte aufgrund der entsprechend unattraktiven Wartezeit die Beschäftigtensituation. Die UHWG verlöre an Arbeitgeberattraktivität.

Weiterhin sieht die Beschlussvorlage vor, dass § 14 Abs. 4 der Hauptsatzung nicht angewendet werden soll. Die Nichtanwendung bestehender Hauptsatzungsregelungen kann nicht durch einfachen Beschluss herbeigeführt werden. Hierzu bedarf es einer ausdrücklichen Änderung der Hauptsatzung.

Punkt 2 (CDU und AfD): Beschaffungswesen

Punkt 3 Stellenüberprüfung

Siehe Einleitung

Punkt 4 IT Projekte und Protokollführung

Siehe Einleitung

Der Einsatz von KI für Mitschriften ist geprüft worden; derzeit gibt es noch keine umsetzbaren Lösungen. Die Einführung von Ergebnisprotokollen für die Sitzungen der Ausschüsse führte dagegen schon jetzt zur Einsparung von Ressourcen.

Punkt 5 Druckkosten

Punkt 6 Berichte

Punkt 7 Neuorganisation städtische Gesellschaften

Siehe Einleitung

Punkt 8 Grundstücksverkäufe

Grundsätzlich ist das eine strategische Ausrichtung der UHGW. Es ist anzunehmen, dass der Kaufpreis bei Ankäufen von Dritten grundsätzlich, teilweise deutlich, über dem Verkehrswert liegen wird. Hingegen sind die Verkaufspreise (maßgeblich sind ja hier nur Wohnbau- oder ggf. Gewerbeflächen) durch die aufgewendeten Kosten für Ankäufe, Erschließungen und Kosten für Bauleitplanungen usw. schon oft so hoch, dass kaum noch Gewinne erzielt werden können. Ein Flächenverlust der UHGW wäre daher unvermeidbar.

Ein Erbbaurecht abzuschließen wäre ohne die politische Bedingung in Form dieses Beschlusses kaum noch möglich. Ein Erbbauzins erreicht aber in der Regel nach 25 Jahren bereits die 100 % des Verkaufspreises. Alle darüberhinausgehenden Zahlungen in den Folgejahren gehen über den Verkaufspreis hinaus. Erbbaurechte sind aus unserer Sicht die bevorzugte Lösung.

Punkt 9 (CDU) und Punkt 5 (AfD): Reduzierung Eigenkapitalzuführung AWG

Eine Reduzierung der Eigenkapitalzuführung auf 1,5 M € ist voraussichtlich ohne wesentliche Beeinträchtigungen annehmbar, da sich die Umsetzung von Investitionsmaßnahmen (insbesondere zugehörige Planungen) verzögern. Es ist aber wichtig, dass der Aufwandsbereich sowie bereits angeschobene Investitionen finanziell abgedeckt sind, was mit den jeweils 1,5 Mio. € nach aktuellem Stand der Fall wäre, mit 1 M € aber nicht mehr.

Punkt 10: Schulzentrum Ellernholzteich, Regionalschulteil streichen

Von einer Verschiebung des Regionalschulteils wird dringend abgeraten. Die beiden Regionalschulen und die IGS Erwin Fischer sind seit einigen Jahren überlastet. So platzt z.B. die Regionale Schule „Caspar David Friedrich“ im Ostseevierviertel derzeit aus allen Nähten. Die maximale Aufnahmekapazität ist bereits überschritten: Statt 16 Klassen werden derzeit 19 Regelklassen zuzüglich zwei Klassen für Produktives Lernen und eine auswärtig untergebrachte DAZ-Vorklasse unterrichtet. Insgesamt fehlen sieben Unterrichtsräume inklusive eines Naturwissenschaftlichen Kabinetts wegen steigender Schülerzahlen.

Hierzu wird vor allem auf die Stellungnahme der drei Schulleiterinnen verwiesen.

Eine Verschiebung des Bauteils ist grundsätzlich möglich; allerdings mit zahlreichen Nachteilen, insbesondere deutlich höheren Kosten und erheblichen Zeitverzögerungen, verbunden.

Grundsätzlich sind die Beauftragungen der Planungsbüros so erfolgt, dass eine Trennung der zwei Bauabschnitte möglich sein sollte, da zum damaligen Zeitpunkt nicht klar und absehbar war, wann für den zweiten Bauabschnitt Regionalschule Fördermittel eingeworben oder die Finanzierung im Haushalt dargestellt werden kann. Es ist wahrscheinlich, dass die Planer bei einer Verzögerung des zweiten Bauabschnitts abspringen – das Recht haben sie dann – und wir für die spätere Weiterplanung und Realisierung z.B. in fünf Jahren neue Planer ausschreiben müssten.

Für den Regionalschulteil wurden bisher anteilig etwa 1,8 M € Planungsleistungen ausgegeben. Bei einer Verschiebung entstehen Umplanungskosten bzgl. Gebäudehülle und Außenanlagen. In Abhängigkeit der Entscheidung zur Verschiebung müsste klar sein, wie es weiter geht. Die Verteilung der technischen Medien zwischen den Gebäuden ist abhängig vom Gesamtnetz, da Haus A die Hausanschlüsse für die alle Gebäude beherbergt. Bei einer Verschiebung kann die derzeitige Planung unwirtschaftlich zunächst für einen gewissen Zeitraum weitergenutzt werden.

Bei einer Verschiebung des Realisierungszeitpunktes kann aus heutiger Sicht nicht zuverlässig voraussagt werden, dass die Planungsbüros für diesen 2. Bauabschnitt für die dann noch offenen Leistungsphasen 6 - 9 noch zur Verfügung stehen. Eine Prüfung wäre zudem vor dem Hintergrund einer Änderung des Auftrages erforderlich, ob allein hieraus eine Neuausschreibung dieser Leistungen erforderlich sein wird. Neubeauftragungen erfordern dann erneute europaweite Ausschreibungen der Planungsleistungen. Diese erzeugen dann im Vergleich zu den bisher beauftragten Leistungen höhere Honorare, da aufgrund der Progression weniger Honorare bei Kürzung der Leistung entfallen als bei Neubeauftragung entstehen.

Sollte jetzt festgelegt werden, dass der Regionalschulteil nicht errichtet wird, kann er zu einem späteren Zeitpunkt nur unter deutlich erschwertem Aufwand realisiert werden.

Die trotzdem erforderlichen zusätzlichen Schulkapazitäten (s.o.) müssen dann ggf. über weitere Containeranlagen abgepuffert werden. Auch hierfür sind zusätzliche Planungen und ggf. Grundstücksbeschaffungen erforderlich. Derzeit stellen die Vergleiche zwischen dem langlebigen Neubau und kurzlebigen Containern aus Sicht der Verwaltung kaum bzw. sogar keine Minderkosten sondern Mehrkosten dar.

Die Baugenehmigung gilt immer nur drei Jahre und kann zweimal für ein Jahr verlängert werden. In Abhängigkeit der Dauer der Verschiebung müsste in fünf Jahren ggf. umgeplant und ein neuer Bauantrag gestellt werden.

Für den zweiten Bauabschnitt Regionalschule sind im Haushaltsentwurf 2025/26 für Planung, Bau und Ausstattung insgesamt 28 Mio. Euro angemeldet. Eine Einsparung erfolgt bei einem Verschiebung nicht. Die Mittel werden nur zu einem anderen Zeitpunkt benötigt. Eine Realisierung des Neubaus zu einem späteren Zeitpunkt wird aufgrund der eintretenden Baupreissteigerungen erheblich mehr kosten. Auch ohnehin erforderliche Ausweichcontaineranlagen führen zu keinen erheblichen Einsparungen. Es ist eine teurere Verschiebung des Problems in die Zukunft.

Punkt 11: Grundschulstandort Feldstraße streichen

Es gibt derzeit die Überlegung, in der Feldstraße übergangsweise einen Grundschulstandort zu errichten. Frühestens zum Schuljahr 2026/27 sollen unter dem Vorbehalt, dass alle entsprechenden Genehmigungen erteilt werden, die Beschulung für zunächst zwei Grundschulklassen beginnen. Diese zögen nach den jetzigen Planungen 2027 ins neue Schulzentrum um. Diese Interimslösung wird dringend benötigt.

Grundschüler*innen sind wohnortnah zu beschulen. Eine Lenkung z.B. von der Innenstadt nach Schönwalde oder umgekehrt fände bei den Eltern keine Akzeptanz.

Die zu versorgenden Schüler*innen, die in die Raummodule am Standort Feldstraße ziehen sollen, sind Schüler*innen aus den Gebieten Innenstadt/ Fleischervorstand/Stadtrandsiedlung/Fettenvorstadt; sie besuchen also die Krull-, Kollwitz- oder Nexö-Schule.

Folgendes Anmeldeverhalten besteht derzeit für das Schuljahr 2025/26 für dieses Gebiet (Stand November 24):

Kollwitz-Schule: 159 (Kapazität: 72)

Krull-Schule: 106 (Kapazität: 48)

Nexö-Schule: 139 (Kapazität: 72)

Ein Teil der Schüler*innen wird noch bei freien Trägern eingeschult, erst bis 31.01.25 besteht darüber Klarheit. Der gesetzliche Aufnahmeanspruch besteht bei den öffentlichen allgemeinbildenden Schulen.

Die Krull-Schule ist mit derzeit 312 Schüler*innen um 100 überlastet, weshalb bereits auf eine Modullösung auf dem Schulhof ausgewichen wurde. Eine weitere Überbelegung ist nicht möglich, da

- die Sporthalle nicht ausreicht (1-Feld),
- die Kapazitäten des Essenraumes bereits jetzt massiv überschritten sind und die Essenversorgung auf einem Niveau läuft, das für die Kinder belastend ist (zu kurze Pausen-Zeiten/ mehrschichtig/ sehr beengt),

- der Landkreis keiner Erweiterung der Betriebserlaubnis des Hortes zustimmt, da dann auch der Schulhof zu klein wird,
- die Garderoben nicht mehr ausreichen (Brandschutz/ Unfallkasse).

Die Kollwitz-Schule ist derzeit mit zwei Klassen über der Schulkapazität belastet. Auch hier besteht das Problem:

1. Die Sporthalle platzt aus allen Nähten
2. Der Schulhof wird zu klein bei weiterer Belastung bzw. noch größerer Überbelegung
3. Begrenzte Kapazität des Essenraumes
4. Die Schule wird 2025 wieder vier 1. Klassen aufnehmen, obwohl es nur drei Klassen sein dürften
5. Garderobenproblem besteht auch hier

Beide Schulen haben keine Hortkapazitäten mehr, weshalb bereits die 4. Klässler*innen in der Langen Straße am Tierpark untergebracht sind.

In der Nexö-Schule besteht ebenfalls eine Überbelegung um drei Regelklassen.

1. Problem: Hortunterbringung
2. Sporthalle 1 Feld

Die Greif-Grundschule hat ein jahrgangsübergreifendes Konzept. Dies funktioniert nur bei einer geordneten Eingangsklassengröße von ca. sechs sogenannten altersgemischten Lerngruppen (ergibt rechnerisch drei Klassen). Dies musste 2024/25 mit einer zusätzlichen Klasse aufgebrochen werden.

Bei allen Grundschulen gibt es hohe Auflagen bezüglich Brandschutz, weshalb teilweise Räume für die Garderoben genutzt werden (Kollwitz, Greif) müssen, bzw. brandschutzsichere Schränke in den Fluren, wenn diese genug Platz bieten.

Bei allen Grundschulen müssen Räume für Förderung und Inklusion (Lerngruppen, Familienklassenzimmer, Kleine Lernwerkstatt, DAZ, Diagnoseförder-LG etc.) vorgehalten werden. Dies wird bei der Planung der Schulkapazitäten berücksichtigt.

Der Anspruch auf einen Hort- bzw. Ganztagsplatz wird ab 2026 bis 2029 bis zur 4. Klasse ausgebaut. Derzeit haben nicht alle Viertklässler*innen einen Hortplatz.

Punkt 12: Schulwegsicherung / Verkehrssicherheit (Platz der Freiheit und Querung Karl-Liebknecht-Ring)

Diagonalquerung, Platz der Freiheit: Die im HH 2023/24 eingestellten zweckgebundenen Mittel in Höhe von 300.000 Euro sind durch Bürgerschaftsbeschluss nicht mehr für die ehemalige Zweckbindung einzusetzen. Sie werden im HH 2025 gestrichen.

Kreuzung K.-L.-Ring / Pappelallee: Die Planungen sind bereits ausgeführt und bezahlt (17 T €). Die Ausführungsplanung für den Umbau der Kreuzung zur Verbesserung der Situation der querenden Radfahrer*innen ist beauftragt. (28 T €). 45 T € wären also bei einem Abbruch umsonst ausgegeben worden.

Für die bauliche Umsetzung wurden über ein Förderprojekt zusammen mit der Universitätsmedizin Fördermittel in Höhe von (75 %) beantragt. Ein Abbruch des Projektes stieß die Universitätsmedizin vor den Kopf; die UHGW erwies sich auch hier als unzuverlässiger Partner.

Punkt 13 (CDU) und Punkt 5 (AfD): WITENO Zuschuss für DAWI-Leistungen

WITENO ist eine „Perle“, einmalig in MV – so zumindest die Einschätzung zahlreicher externer Fachleute. Eine schlagartige Einstellung der DAWI-Zahlungen führte mit ziemlicher Sicherheit zur Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft.

Im Bereich des Z4 wird sich der Ausgleichsbedarf mit steigender Auslastung reduzieren. Die Alte Mensa wird über mehrere Jahre noch DAWI brauchen, da noch keine oder keine kostendeckenden Einnahmen entgegenstehen.

Steuerbar sind die über DAWI finanzierten Eigenanteile für Projektbeteiligungen. Hier sind zukünftig Reduzierungen möglich, wenn sich WITENO an weniger Projekten, insbesondere an Projekten mit niedriger Förderung, beteiligt.

Punkt 14: Einnahmesteigerung Musikschule

Hier kommen Gebührenerhöhungen oder weitere Fördermittel von Bund, Land oder EU in Frage. Um auch in Zukunft EU-Fördermittel zu gewinnen, bedarf es einer professionellen Begleitung – und Partner in Europa, deren Vertrauen man nicht durch abgebrochene EU-Projekte verspielt hat.

Punkt 15: Bußgelder optimieren

Soweit ein Stellenaufwuchs in der Bußgeldstelle und im KOD nicht realisiert wird, steht dies der Forderung entgegen.

Zum Aufgabenfeld des KOD gehört es, die Einhaltung der städtischen Satzungen durchzusetzen. Entsprechende Verstöße können mit einem Bußgeld geahndet werden. Zudem übernimmt der KOD insbesondere in den Abendstunden und am Wochenende die Überwachung des ruhenden Verkehrs. Hierbei wurden allein durch den KOD im Jahr 2022 in Summe 2763 und im Jahr 2023 in Summe 3379 Verstöße im ruhenden Verkehr aufgenommen. Zudem wurde der KOD im Jahr 2024 befähigt die technische Verkehrsüberwachung zu unternehmen. Auch hier wird insbesondere in den Abendstunden und am Wochenende gemessen. Hier ist ein erhebliches bisher nicht ausgeschöpftes Potential zu erkennen, welches durch entsprechende Personalgestaltung geborgen werden sollte.

Ein höherer Personalschlüssel wird außerdem wesentlich zur Erhöhung der Sicherheit beitragen.

Zudem können die Einnahmen der Bußgelder, insbesondere bzgl. der technischen Verkehrsüberwachung, optimiert werden. Allein die technische Verkehrsüberwachung konnte im Jahr 2022 435 TEUR einbringen.

Von wesentlicher Bedeutung ist die Erhöhung des Personalschlüssels im Bereich der Bußgeldstelle. Bereits jetzt sind die Mitarbeiter*innen der Bußgeldstelle voll ausgelastet. Der Einsatz von Personal im Bußgeldverfahren ist nach aktuellem Stand der Technik und bei bestehender Rechtslage unverzichtbar. Bereits jetzt muss im Bereich der technischen Verkehrsüberwachung auf den Einsatz des KOD teilweise verzichtet werden, da in der Bußgeldstelle keine hinreichenden Kapazitäten zur weiteren Bearbeitung der Bußgelder frei sind.

Punkt 16 Kameras gegen Vandalismus

Die Ausstattung mehrerer Objekte (Arndt-Schule, IGS Fischer, Stadtarchiv, neue CDF-Halle) mit Kameratechnik hat sich bereits bewährt. Es kam kaum zu Vandalismus. Zum anderen konnten Vandalismusschäden aufgeklärt werden. Die Ausrüstung eines Objektes kann mit ca. 10.000 € in Ansatz gebracht werden.

Punkt 17 Wirksamkeit Jugendarbeit

Siehe Einleitung

Punkt 18 (CDU) und Punkt 7 (AfD) Freiwillige Leistungen

Zu den freiwilligen Leistungen gehören unter anderem die Zuschüsse an die Theater Vorpommern GmbH (THH 9; Produkt 26100000). Diese sind im Rahmen des sog. Theaterpaktes im Jahr 2018 zwischen dem Land M-V und den kommunalen Theaterträgern bis 2028 verbindlich festgeschrieben worden. Für die dann folgenden Jahre sind die Zuschüsse an das Theater noch festzulegen bzw. neu mit dem Land zu verhandeln.

Bei den Zuschüssen an die Greifswald Marketing GmbH handelt es sich ebenfalls um freiwillige Leistungen. Die Höhe richtet sich nach dem Wirtschaftsplan und den dafür zugrunde gelegten Maßnahmen. Der Wirtschaftsplan 2025 und damit der Zuschuss an die GMG für das kommende Jahr wurden bereits durch den Hauptausschuss beschlossen. Sollte eine Reduzierung des Zuschusses durch die Politik angestrebt werden, muss die Geschäftsführung einen Nachtragswirtschaftsplan mit Maßnahmenkürzungen aufstellen.

Weitere freiwillige Leistungen sind zu Lasten der Bürger*innen zurückführbar.

Punkt 20: Fahrzeuganschaffung Rechtsamt

Das geplante Fahrzeug soll als Einsatzgerät des KOD dienen. Das bisher genutzte Poolfahrzeug ist ein Elektrofahrzeug. Aufgrund der intensiven Nutzung über die letzten Jahre ist die Batteriekapazität des bestehenden KOD-Fahrzeuges wesentlich zurückgegangen. Die Doppelschichten können mit dem Fahrzeug mithin nur bedingt abgedeckt werden. Ein Zwischenladen ist aufgrund des direkten Übergangs der Schichten nicht möglich.

Der KOD ist auf das Fahrzeug angewiesen. Hierin bewahrt er die notwendigen Gerätschaften z.B. zur Beseitigung von Tierkadavern und zur Verbringung von Fundtieren auf. Die vielschichtigen Aufgaben des KOD erfordern es, dass die Kolleg*innen sich zügig und nach außen gut erkennbar innerhalb des Stadtgebiets bewegen können. Die Leitstelle und die Polizei ziehen den KOD regelmäßig kurzfristig zu Einsätzen heran. Hierfür ist ein Kfz unerlässlich.

Soweit ein Dienstfahrzeug nicht mehr zur Verfügung gestellt wird, ist ein wesentlicher Einbruch der Feststellungen im ruhenden Verkehr durch den KOD zu befürchten. Erfassungen wären wohl auf wenige Stadtteile begrenzt. Dies stünde der Nr. 15 des Beschlusses diametral entgegen; außerdem den Bedürfnissen vieler Bürger*innen nach Präsenz des KOD.

Punkt 21 Energiesparen (LED und PV)

Siehe Einleitung

Punkt 22, Leerung Abfallbehälter an Sonntagen

Derzeit werden von Ostern - Ende Oktober die Abfallbehälter in der Fußgängerzone, Markt und Fischmarkt am Sonnabend und am Sonntag jeweils am frühen Vormittag geleert. Von November - Ostern nur zu Veranstaltungen. (incl. Weihnachtsmarkt). Dies betrifft ebenfalls die Zeit des Weihnachtsmarktes. Hier wird Sonnabend und Sonntag früh geleert. Zusätzlich werden zum Weihnachtsmarkt auf dem Markt, außerhalb des eingezäunten Bereiches, dem Fischmarkt und den angrenzenden Seitenstraße 240 Liter Abfallbehälter gestellt.

Eine Ausweitung der Leerung war bereits mit dem HH 2023/24 geplant; doch die dafür notwendigen zwei Stellen sind nicht zugestanden worden.

Punkt 23 Graffiti-Beseitigung

Eine zeitnahe Beseitigung hängt immer von dem Dienstleister ab. Die UHW selbst hat keine Technik und auch kein Personal dafür.

Punkt 24: Radstation Zuschuss streichen

Die Greifswalder Parkraumbewirtschaftungsgesellschaft mbH ist hier nur Dienstleister im Namen der Stadt. Zudem gilt es förderrechtliche Bestimmungen sind zu beachten.

Es ist nicht erkennbar, aus welchen sachlichen Gründen in diesem Fall ein einzelner Parkplatz kostendeckend betrieben werden soll. Es gibt eine ganze Reihe von Parkplätzen, die nicht kostendeckend betrieben werden. Dies könnte auch für das Parkhaus am Nexö-Platz gelten.

Punkt 25 (CDU) und Punkt 8 (AfD) Kürzungen Teilhaushalt Verwaltungssteuerung und Beauftragtenbüro

Das Produkt 11101 im Teilhaushalt 01 umfasst die Verwaltungssteuerung, d.h. den Bereich des Oberbürgermeisters, die Leitung des Dezernates II, die Stabsstelle Stadtsanierung sowie den Personalrat.

Hier gibt es fixe, nicht kürzbare Umlagen (z.B. Fernwärme, Strom, Versicherung, Büromaterial). Eine Kürzung um 20 % bedeutete erhebliche Reduzierungen z.B. bei Eigenmitteln für EU-Projekte, der Fortbildung für neue Personalratsmitglieder oder Digitalisierungsprojekten. Das Stadtblatt müsste seine Ausgaben reduzieren, der Stadtempfang und die Veranstaltungen zum Stadtjubiläum wahrscheinlich ausfallen.

Die sachlichen Gründe, die Stabsstelle Stadtsanierung von der Kürzung auszunehmen, sind nicht erkennbar.

Das Produkt 11102 betrifft das Beauftragtenbüro.

Auch hier gibt es fixe, nicht kürzbare Umlagen (z.B. Fernwärme, Strom, Versicherung, Büromaterial). Eine Kürzung um 30 % bedeutete dramatische Reduzierungen z.B. für die Arbeit der AG Barrierefreie Stadt und des Seniorenbeirats, bei den Zuschüssen für Prävention, beim Zuschuss für die Verband der Kleingärtner und den Zuschüssen für die beiden Mehrgenerationenhäuser Bürgerhafen und Aktion Sonnenschein.

Punkt 26 Schulsozialarbeit Finanzierung durch Land und Reduzierung gemeindliche Lasten durch KiföG

Absolute Zustimmung!

Punkt 27 Alte CDF-Sporthalle

Fraglich ist hier, welche Kosten konkret gemeint sind. Es sind Kosten für Strom, Gas, Wasser, Versicherungen usw. angemeldet, da die Halle ja noch in Betrieb ist. Für die Bauunterhaltung sind für 2025 Abbruchkosten und darüber hinaus keine Kosten im Haushalt angemeldet. Einen Abbruch in 60.000 €-Schritten/Jahr ist logischerweise nicht wirtschaftlich.

Aktuelle Zahlen:

- Komplettabbruch: 320.000€
- Teilsanierung (nur das Notwendigste): 255.000 €
- Teilsanierung (zusätzl. Heizung, Sanitär, Elektro, Beleuchtung, Prallschutz OHNE Fenster, Fassade, Sportboden): 574.000 €
- Komplettsanierung ca. 1,2 Mio. €

Punkt 31 SSS GREIF

Laut Wirtschaftsplanung 2024 des Eigenbetriebs ist ein aktuell notwendiger Zuschuss zwischen 300 bis 400 T € jährlich prognostiziert worden. Dieser beinhaltet bereits eine erhebliche Minimierung des Stellenplanes, Transformationen des Eigenbetriebs (z.B. Schließung der Pension „Schipp Inn“) und die unentgeltliche Unterstützung des Fördervereins beim Betrieb der GREIF. Eine weitere Reduktion der Ausgaben durch Streichungen im Stellenplan ist nicht möglich, da die behördlich geforderte Minimalbesetzung des Segelschulschiffes GREIF dann zukünftig nicht mehr erfüllt würde.

Nicht zuletzt ist der Eigenbetrieb ein Sondervermögen der Stadt; Handlungs- und Zahlungsfähigkeit zur Umsetzung des Satzungszweckes müssen durch den Kernhaushalt sichergestellt werden (Vorschriften der KV und EigVO). Mit einer Grundsanierung geht die (nicht zuletzt auch förderrechtliche) Verantwortung einher, den professionellen Betrieb des Schiffes auch zukünftig zu gewährleisten und damit den Erhalt des materiellen und immateriellen Kulturerbes sicherzustellen.

Eine fixe Zuschussschwelle in der im Änderungsantrag geforderten Höhe ist damit nicht umsetzbar und würde zu Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung des Eigenbetriebs führen. Gegebenenfalls sind Fördermittel in Millionenhöhen zurück zu zahlen, da die Fördermittel für ein fahrendes Schiff ausgereicht werden (insbesondere die von Eckhard Rehberg vermittelten Bundesmittel).

Punkt 32 (CDU) und Punkt 9 (AfD) Umgang mit Gewerbesteuern

Sofern die Gewerbesteuererträge und -einzahlungen über dem Planansatz liegen, ist hiervon anteilig die Gewerbesteuerumlage zu zahlen. Alle anderen Überschüsse verbessern das Jahresergebnis und fließen automatisch in den Ergebnis- und Finanzvortrag ein, sodass das in der Beschlussvorlage angegebene Ziel, Einnahmeschwankungen zu kompensieren, bereits auf diesem Wege erreicht werden kann. Die Bildung einer Gewerbesteuerrücklage hieraus ist nicht möglich, u. a. da die Rücklagenbildung und die Verwendung der Mittel, auf wenige Arten begrenzt ist.

Am ehesten wäre es denkbar, dass dem von der CDU verfolgten Willen mit der Finanzausgleichsrücklage genüge getan wird. Gem. § 37 Abs. 6 GemHVO-Doppik müssen kreisangehörige Gemeinden zum Ausgleich zukünftiger Umlageverpflichtungen (steigende Kreisumlage) nach dem Finanzausgleich sowie zum Zwecke der Vorsorge für absehbare Mindereinnahmen aus dem Finanzausgleich (sinkende Schlüsselzuweisungen) eine Rücklage bilden. Dabei ist zu beachten, dass sich für das Haushaltsfolgejahr aufgrund des § 18 des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern eine Steuerkraftmesszahl ergibt, die den Durchschnitt der beiden Haushaltsvorjahre wesentlich übersteigt. Die Rücklage ist aufzulösen, soweit ihr Zweck entfallen ist. Sie ist nur zulässig, wenn sich die Steuerkraft im Vergleich des Durchschnitts der letzten zwei Jahre um mehr als 30 % verbessert hat.

Diese Rücklage kann nicht zum Ausgleich etwaiger Einnahmeschwankungen der Gewerbesteuer gebildet oder herangezogen werden. Darüber hinaus ist die Rücklage nicht wie gewünscht, auf 5 M € beschränkbar. Es sind mind. 60 % der zusätzlichen Steuerkraft der Rücklage zuzuführen.

Anlage/n

keine